Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bern, 28. Mai 2025

Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Erläuterungen

BK-D-BF8A3401/507

1 Ausgangslage

Mit der vorliegenden Revision wird die Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke[1] an neue Bestimmungen der EU für Wein gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013[2] angepasst. Insbesondere können Weinbauerzeugnisse, die freiwillig ein nach den EU-Bestimmungen konformes Verzeichnis der Zutaten und eine Nährwertdeklaration enthalten, wenn diese elektronisch zur Verfügung gestellt wurden, neu auch in der Schweiz rechtmässig in Verkehr gebracht werden.

Zudem werden im EU-Recht neue Bedingungen festlegt, unter denen bestimmte Weinbauerzeugnisse entalkoholisiert oder teilweise entalkoholisiert werden können und die zulässigen Verfahren für ihre Entalkoholisierung. Die Schweizer Bestimmungen sollen an diese EU-Vorgaben angeglichen werden, damit für die Schweiz dieselben Bestimmungen und Voraussetzungen für entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Erzeugnisse gelten wie in der EU.

2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 61 Abs. 3 und 4

In diesen Bestimmungen wird auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verwiesen. Diese Verordnung wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1143[3] geändert. Die Verweise werden entsprechend angepasst.

Art. 75 Abs. 8

Die Angaben des Verzeichnisses der Zutaten und der Nährwertdeklaration dürfen freiwillig auf Weinbauerzeugnissen angebracht werden. Dabei müssen die freiwillig gemachten Angaben des Verzeichnisses der Zutaten und der Nährwertdeklaration, entsprechend den Vorgaben zu den obligatorischen Angaben (Art. 39 Abs. 2 Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 betreffend die Information über Lebensmittel [LIV][4]), zum Zeitpunkt der Abgabe direkt auf der Verpackung oder auf einem an diesem befestigten Etikett angebracht sein (Art. 4 Abs. 1 LIV).

In der EU ist bei Weinbauerzeugnissen neu das Verzeichnis der Zutaten und die Nährwertdeklaration obligatorisch anzugeben (Art. 119 Abs. 1 Bst. h und i der Verordnung [EU] Nr. 1308/2013), wobei diese unter bestimmten Bedingungen auch in elektronischer Form (z.B. QR-Code) zur Verfügung gestellt werden können. In Anhang 7 des Abkommens vom 21. Juni 1999[5] zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Landwirtschaftsabkommen) sind in Anlage 3, Teil A dei Rechtsakte festgelegt, die für die Einfuhr und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Europäischen Union in die Schweiz gelten. Zurzeit ist jedoch unklar, wann diese Anlage aktualisiert wird.

Der neue Absatz 8 von Artikel 75 regelt, dass Weinbauerzeugnisse, die Angaben des Verzeichnisses der Zutaten und der Nährwertdeklaration enthalten und diese in elektronischer Form zur Verfügung stellen, auch in der Schweiz rechtmässig in Verkehr gebracht werden dürfen. Dabei muss die Kennzeichnung den entsprechenden Anforderungen gemäss Artikel 119 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genügen. Es handelt sich dabei um eine Ausnahme der Kennzeichnungsvorschriften nach Artikel 4 Absatz 1 LIV. Damit sollen für Weinbauerzeugnisse aus der EU, welche dort konform etikettiert wurden, keine Handelshemmnisse entstehen.

Art. 76 Abs. 5

Artikel 76 wird mit einem neuen Absatz 5 ergänzt, welcher die Kennzeichnungsangaben für enthalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weine (inklusive Schaum- und Perlweine) enthält. Damit werden die neuen Kennzeichnungsbestimmungen für im Alkohol reduzierten Erzeugnisse von der EU übernommen (Art. 119 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013). In der EU wurden nur Kennzeichnungsanforderungen festgelegt, weil es sich bei den enthalkoholisierten und teilweise entalkoholisierten Weinen nicht um eine spezifische, eigenständige Kategorie von Weinbauerzeugnissen nach Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 handelt. Sie fallen unter die Kategorie «Wein», die Erzeugnisse aufführt, die mit den neu aufgenommenen önologischen Verfahren der Entalkoholisierung nach Anhang VIII Teil I Abschnitt E der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entalkoholisiert respektive teilweise entalkoholisiert wurden. Mit dem im Anhang I Teil XII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 neu hinzugefügten Eintrag wird sichergestellt, dass in der EU auch alle entalkoholisierten Weine, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 0,5 Volumenprozent unter den Weinsektor fallen.

Als Entalkoholisierungsprozesse können nach Anhang VIII Teil I Abschnitt E der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 folgende Verfahren einzeln oder in Kombination verwendet werden: teilweise Vakuumverdampfung, Membrantechniken oder Destillation. Es dürfen damit keine organoleptischen Fehler des Weins resultieren.

---

1 SR **817.022.12**

2 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L 2024/1143, 23.4.2024.

3 Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024.

4 SR **817.022.16**

5 SR **0.916.026.81**

6. Titel 4. Kapitel (Art. 77–79)

Das 4. Kapitel zu alkoholfreiem Wein und alkoholfreiem Schaumwein wird aufgehoben, da für die Schweiz dieselben Bestimmungen und Voraussetzungen für entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Varianten von Wein, Schaum- und Perlwein gelten sollen, wie in der EU. Die entsprechenden Kennzeichnungsbedingungen und die zulässigen önologischen Verfahren für die Entalkoholisierung werden im neuen Artikel 76 Absatz 5 geregelt. Somit gelten auch in der Schweiz dieselben Bedingungen für diese Erzeugnisse wie in der EU für entalkoholisierten Wein, entalkoholisierten Schaumwein, entalkoholisierten Perlwein, teilweise entalkoholisierten Wein, teilweise entalkoholisierte Schaumwein und teilweise entalkoholisierten Perlwein. Dadurch sollen Handelshemmnisse verhindert werden.

Die Bestimmung, die bis anhin alkoholfreien Wein und alkoholfreien Schaumwein definierte, der mit einer spezifischen Gärung so gelenkt wurde, dass während dieses Prozesses kein Alkohol entsteht, wird aufgehoben. Diese Erzeugnisse können aber weiterhin als alkoholfreie aromatisierte Getränke nach Artikel 30 importiert, hergestellt und in Verkehr gebracht werden, dürfen aber nicht mehr als «alkoholfreier Wein» respektive «alkoholfreier Schaumwein» gekennzeichnet werden, da das Ausgangsprodukt vor der speziell gelenkten Gärung nie ein (Schaum-)Wein war. Für diese Erzeugnisse sind somit die Anforderungen an alkoholfreie Getränke anwendbar.

Art. 161b

Für die Änderungen ist eine Übergangsbestimmung von 2 Jahren vorgesehen. Das heisst, dass die Weinerzeugnisse nach altem Recht noch bis dahin importiert, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden dürfen.

Anhang 9

In Anhang 9 werden die zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen sowie ihre Grenzen und Bedingungen aufgeführt. Bei den zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen wird auf die Anhänge I, II A, und III A der delegierten Verordnung (EU) 2019/934[6] verwiesen. Diese wurde zuletzt mit der delegierten Verordnung (EU) 2022/68[7] geändert und betrifft Änderungen in den Anhängen I (önologische Verfahren) und III A (Likörwein). Damit dieser Anhang auf die aktuellen Bestimmungen der EU verweist, wird hier der Verweis auf die delegierte Verordnung (EU) 2019/934 entsprechend mit der letzten Änderung der Verordnung aktualisiert.

Die Schweiz wird neu zur Zone B gemäss Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gezählt, anstatt wie bis anhin zur Zone C I. Somit befindet sich die Schweiz in der gleichen Weinbauzone wie einige an die Schweiz angrenzenden Gebiete wie z.B. Österreich, die französischen Departemente Haut-Rhin, Ain, Doubs Jura und Haute-Savoie. In dieser Weinbauzone ist insbesondere eine Anreicherung um bis zu 2 Volumenprozent möglich (Anhang VIII Teil I Abschnitt A Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013).

In Abweichung zu den Bestimmungen in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 haben die Mitgliedstaaten die Kompetenz, höhere Werte bei den önologischen Verfahren und Behandlungen festzulegen (Anhang VIII Teil I A Ziffer 3 und Abschnitt B Ziffer 7 der Verordnung [EU] Nr. 1308/2013). Für die Schweiz sollen diese höheren Werte gelten. Entsprechend wurden geregelt, dass die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts aufgrund von Anreicherungsverfahren 2,5 Volumenprozent nicht überschreiten darf. Zudem darf Rotwein einen maximalen Gesamtalkoholgehalt von 12,5 Volumenprozent und Weine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung einen maximalen Gesamtalkoholgehalt von 15 Volumenprozent nicht überschreiten.

Bei der Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts von neu bis zu 2,5 Volumenprozent handelt es sich um den in der EU für die Weinbauzone B zulässige Höchstwert von 2 Volumenprozent mit einer möglichen zusätzlichen Erhöhung von 0,5 Prozent in Jahren mit aussergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen (Anhang VIII Teil I Abschnitt A Ziffern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013). Dieser Höchstwert galt bereits vor 2019 für die Schweiz.

Bei der Erhöhung des maximalen Gesamtalkoholgehalts für frische Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost, Jungwein oder Wein für die Erzeugung von Rotwein auf maximal 12,5 Volumenprozent handelt es sich um eine in der EU für Rotwein mögliche Erhöhung nach Anhang VIII Teil I Abschnitt B Ziffern 6 Buchstabe b und 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Auch dieser Höchstwert galt bereits vor 2019 für die Schweiz.

Bei der Erhöhung des maximalen Gesamtalkoholgehalts für frische Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost, Jungwein oder Wein für die Erzeugung von Wein mit einer kontrollierten Ursprungsbezeichnung auf maximal 15 Volumenprozent handelt es sich um eine in der EU für Weine mit einer kontrollierten Ursprungsbezeichnung mögliche Erhöhung nach Anhang VIII Teil I Abschnitt B Ziffern 6 Buchstabe b und 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Eine Erhöhung des Gesamtalkoholgehalts auf bis zu 15 Volumenprozent muss in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehen sein, damit von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht werden kann.

Die Fussnote im Titel des Anhangs betreffend die Veröffentlichung der Liste der zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen auf der Internetseite des BLV wird gestrichen. Als Dienstleistung wird die jeweils aktualisierte Liste weiterhin auf der Internetseite des BLV zu finden sein. Die massgebenden Listen sind jedoch den Anhängen I, II A und III A der delegierten Verordnung (EU) 2019/934 zu entnehmen.

---

[6] Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1.

[7] Delegierte Verordnung (EU) 2022/68 der Kommission vom 27. Oktober 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der zugelassenen önologischen Verfahren, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1.

3 Auswirkungen auf den Bund, die Kantone, die Gemeinden und die Volkswirtschaft

Die vorliegenden Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden. Sie dienen dem Abbau von technischen Handelshemmnissen, indem Weinbauerzeugnisse, die nach den Vorgaben der EU gekennzeichnet sind, auch in der Schweiz in Verkehr gebracht werden können.

4 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere mit dem Landwirtschaftsabkommen vereinbar und dienen dem Abbau von technischen Handelshemmnissen.